



Mitteilungsblatt

Studienjahr 2018/2019

Ausgegeben am 8. Mai 2019

64. Stück

83. Verordnung des Rektorats der PH Vorarlberg vom 8. Mai 2019 über die Zulassungsvoraussetzungen zum Hochschullehrgang „Erzieherinnen und Erzieher für die Lernhilfe“

83. Verordnung des Rektorats der PH Vorarlberg vom 8. Mai 2019 über die Zulassungsvoraussetzungen zum Hochschullehrgang „Erzieherinnen und Erzieher für die Lernhilfe“

Gemäß § 15 Abs. 3 Z 8 sowie § 52f Abs. 1 Hochschulgesetz 2005, BGBl. I Nr. 30/2006 i.d.f.F. hat das Rektorat der PH Vorarlberg folgende Zulassungsvoraussetzungen zum Hochschullehrgang „Erzieherinnen und Erzieher für die Lernhilfe“ festgelegt:

Die Zulassung zum Hochschullehrgang setzt folgende Voraussetzungen voraus:

- Allgemeine Universitätsreife (Reife- und Diplomprüfung, Berufsreifeprüfung oder Studienberechtigungsprüfung)
- Vollendung des 18. Lebensjahres
- Persönliche Eignung für die Lernhilfe für Kinder/Jugendliche
- Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift
- Erfolgreiche Absolvierung eines Eignungsgespräches

Beschlossen durch das Rektorat der PH Vorarlberg am 8. Mai 2019. Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Kundmachung in Kraft.

Feldkirch, 8. Mai 2019

Rektor
Univ.-Doz. Dr. Gernot Brauchle